

**Freundeskreis des
Ökologisch-Botanischen Gartens
der Universität Bayreuth e.V.**

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für die Universität, die Öffentlichkeit, die Wissenschaft und die Forschung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen über die Aufgaben des Ökologisch-Botanischen Gartens, über die Natur, über die Pflanzenwelt und über den Schutz der natürlichen Umwelt. Ziel ist es, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren und zu aktiver, engagierter Unterstützung zu veranlassen. Daneben möchte der Verein Interesse und Verständnis für den Ökologisch-Botanischen Garten Bayreuth wecken und vertiefen. Er wird Mittel für die Verwirklichung besonderer Aufgaben des Ökologisch-Botanischen Gartens bereitstellen und zur Ergänzung der Sammlungen beitragen.
Die Aktivitäten des Vereins dürfen nicht den Aufgaben des Ökologisch-Botanischen Gartens als Forschungs- und Lehrinrichtung der Universität Bayreuth zuwiderlaufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck ideell und/oder materiell unterstützt.

- 4.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Ökologisch-Botanischen Garten besondere Verdienste erworben haben. Sie müssen nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein. Auf Vorschlag des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wird mit dem Zugang wirksam. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausschließen. Vor dem Ausschluß sind dem Mitglied die Ausschlußgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlußgründe zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern. Gegen den Ausschlußbeschluß des Vorstandes kann das Mitglied unter Darlegung seiner Widerspruchsründe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Erklärung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 11 Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 4.1) geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muß auf die beabsichtigte Beschlußfassung über die Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muß auf die beabsichtigte Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich hingewiesen werden.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder zwecks Liquidation des Vereins.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Universität Bayreuth. Es ist zweckgebunden im Sinne des § 2 der Satzung für den Ökologisch-Botanischen Garten zu verwenden.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem jeweiligen Leiter des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth, einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Universitätsvereins Bayreuth e. V. sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Leiter des Ökologisch-Botanischen Gartens und das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Universitätsvereins, das vom Geschäftsführenden Vorstand des Universitätsvereins Bayreuth e. V. benannt wird, gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden erstmalig von der Gründerversammlung des Vereins, im übrigen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre ab Wahl bzw. Benennung, wenn nicht bei Wahl oder Benennung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. Benennung eines Nachfolgers. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der übrige Vorstand bis zur Wahl des Nachfolgers eine Person seines Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Gleiches gilt für ein benanntes Vorstandsmitglied bis zur Benennung des Nachfolgers.
Wiederwahl und wiederholte Benennung sind zulässig.
- 9.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Leiter des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth und dem Schatzmeister. Der Verein wird von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 9.4 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 9.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, insbesondere:
- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - b) Wahl von Kassenprüfern und deren Stellvertreter;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Auflösung des Vereins.
- 8.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Beschlüsse festgehalten werden. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Er wird zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig und soll in der Regel durch den Schatzmeister im Bankabbuchungsverfahren eingezogen werden. Hierfür soll eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Jahresbeitrages unterzeichnet werden.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Rückstand, dann kann der Vorstand den Ausschluß des Mitglieds beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung unter Verzugssetzung für die Beitragszahlung anzudrohen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder (§ 4.1) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder sind zur Teilnahme an Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt und erhalten Veröffentlichungen des Vereins nach Maßgabe deren Verfügbarkeit unentgeltlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie mindestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand zugegangen sind. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies in Form eines schriftlichen Antrages unter Angabe der Gründe verlangt.